



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Da Kulturexamen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Kulturexamen.

In der Sitzung vom 15. Oktober verhandelte die Generalsynode in Berlin über das Gesetz vom 11. Mai 1873, welches den Studirenden der Theologie beider Konfessionen eine wissenschaftliche Staatsprüfung in Philosophie, Geschichte und Literaturgeschichte vorschreibt. Das Gesetz trifft zunächst nur die Studirenden, welche sich der Prüfung zu unterziehen haben, aber es ist doch für das ganze innere Leben der Kirche von Wichtigkeit, welche Anforderungen an die Kenntnisse ihrer Geistlichen gestellt werden, und die Verhandlungen selbst in der Generalsynode waren charakteristisch für die Stellung, welche die verschiedenen Parteien zu den Gesetzen einnehmen, die eine strengere staatliche Aufsicht der Kirche gegenüber bezwecken. Zwei Anträge lagen vor, der eine, von dem Oberkonsistorialrath Kögel eingebracht, war auch von Mitgliedern der evangelischen Vereinigung wie Professor Beshlag unterzeichnet; er forderte, daß die genannte Prüfung überall mit der ersten theologischen Prüfung verbunden und durch Mitglieder der theologischen Prüfungskommission abgenommen werde; der zweite, von streng Konfessionellen eingebracht, verlangte den gänzlichen Wegfall jener Prüfung. Aber auch Dr. Kögel begründete in einer Rede, mit der er wiederholt „große Heiterkeit“ bei der Versammlung zu erregen mußte, seinen Antrag so, daß er die Prüfung als vollständig überflüssig hinstellte; er unterschied sich von der Auffassung des Vertreters des zweiten Antrags, v. Kleist-Rehnow, nur darin, daß er der Synode den Veruf absprach, auf Aenderung der Maigesetze zu dringen. Seine Auffassung fand auch die Bestimmung des Präsidenten des Oberkirchenraths Hermes, welcher die Erklärung abgab, daß seitens des Oberkirchenraths für Beibehaltung des „Kulturexamens“ nicht eingetreten werde, eine Diskussion über Aenderung der Gesetzgebung aber für inopportun erklärte. Da auch der Kultusminister diesen Anschauungen sich angeschlossen, wenn er auch persönlich an bestehenden Gesetzen eine Kritik nicht üben wollte, und da er zugleich versprach, sehr erhebliche Erleichterungen für

Grenzboten IV. 1879.

die Examinanden herbeizuführen, so wurde der zweite Antrag zurückgezogen und der Rögelsche fast einstimmig angenommen.

Die Generalsynode sah in dem Gesetze vom 11. Mai 1873 ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen den wissenschaftlichen Sinn der Theologen, eine Zurücksetzung gegen die Studirenden anderer Fakultäten, an welche die gleiche Anforderung nicht gestellt werde, eine Benachtheiligung der Kirche selbst, weil faktisch durch das Gesetz eine vierjährige Studienzeit nöthig gemacht werde, was bei dem herrschenden Mangel an Theologen und der Mittellofigkeit der meisten, welche dies Studium ergreifen, große Nachtheile zur Folge habe. Ueberdies sei das Gesetz wesentlich gerichtet gegen die katholischen Theologen, über deren Mangel an allgemeiner wissenschaftlicher Bildung Klage erhoben sei, treffe aber in Wahrheit nur die evangelischen Theologen, da sich bis jetzt kein katholischer Student jener Prüfung unterzogen habe.

Wir wissen nicht, wie weit auch Universitätsprofessoren wie Benschlag dem Wunsche nach gänzlicher Beseitigung des „Kulturexamens“ beistimmen. Jedenfalls hat die Generalsynode der in den zunächst betheiligten Kreisen herrschenden Stimmung einen Ausdruck gegeben. Die Unzufriedenheit über das Gesetz ist unter den Theologen der verschiedenen Richtungen allgemein. Sich prüfen lassen ist nie angenehm, und jede Prüfung, auch die in allgemeiner Bildung, erfordert ein gewisses Maß spezieller Vorbereitung, die auch für den wissenschaftlich Strebsamen nicht erfreulich ist. Zu derselben Zeit, wo den Juristen die eine Prüfung von dreien erlassen wird, wird den Theologen eine neue Prüfung zugelegt. Der Vergleich erregt natürlich eine gewisse Erbitterung, zumal der Gedanke nahe liegt, das Gesetz würde nicht gegeben sein, wenn nicht an leitender Stelle die Meinung herrschte, daß die Theologen mehr als andere Studirende ihre Fortbildung in den Gegenständen der allgemeinen Bildung vernachlässigten. Denn daß für Juristen Kenntniß der vaterländischen Geschichte und Literatur ebenfalls wünschenswerth, ja nothwendig sei, werden doch die Juristen selbst nicht in Abrede stellen.

Nun, so schlimm, wie man in theologischen Kreisen die Sache ansieht, liegt sie nicht. Die Theologen sind nicht die einzigen, von denen eine solche Prüfung gefordert wird. Auch der Mediziner muß nach dem vierten Semester seiner Studienzeit in Gegenständen, welche für sein Fach nebensächlich, für seine allgemeine Bildung von besonderer Wichtigkeit sind, in Chemie, Physik und beschreibenden Naturwissenschaften, sich einer Prüfung unterziehen, die gewiß nicht minderen Zeitaufwand und wohl eingehendere Spezialstudien erfordert als jene Prüfung der Theologen. Auch der Mathematiker und Philosoph, der nur die Berechtigung, in seinem Fache zu unterrichten und dafür als Lehrer angestellt zu werden, erlangen will, muß doch seine allgemeine Bildung

nicht bloß in Philosophie und Pädagogik, auch in Religion, Geschichte, Geographie und Sprachen, die nicht sein Spezialfach sind, nachweisen. Bei manchem, dessen Abiturientenzeugniß das Prädikat „Gut“ oder selbst „Vorzüglich“ in der Religion schmückt, wird dann im Staatsexamen die allgemeine Bildung in der Religion für ungenügend erfinden, er erhält eine niedrigere Zeugnißnummer und muß vor seiner Anstellung als Lehrer sich einer Nachprüfung unterziehen. Die Studirenden der Jurisprudenz sind somit die einzigen, denen der Nachweis allgemeiner Bildung erlassen ist. Ob der gegenwärtige Zustand, wonach für sie ein Semester oder höchstens ein Jahr mäßiger Anstrengung zur Vorbereitung für das erste Examen ausreicht, ihnen selbst vortheilhaft ist, soll hier nicht erörtert werden. Sicherlich haben die Erfahrungen der betreffenden Prüfungskommissionen gelehrt, wie wünschenswerth für viele Theologen auch eine äußere Nöthigung ist, ihre allgemeine Bildung nicht zu vernachlässigen, und wie mangelhaft bei vielen die Kenntnisse in jenen Gegenständen sind, die sie doch nicht entbehren können, um ihr Amt voll und ganz auszufüllen. Das läßt sich auch durch Scherz nicht widerlegen, wie sie Herr Dr. Kögel vorbrachte: daß ja nicht die theologischen Fakultätsangehörigen allein das Recht hätten, verwirrt zu antworten, und daß man auch eine Sammlung schiefer und verwirrter Fragen der Examinatoren anlegen könne. Die Resultate der Prüfungen zeigen einerseits, daß trotz aller Reglements und aller Beaufsichtigung durch die Behörden die Leistungen unserer Gymnasien in Geschichte und Literaturgeschichte doch nicht die Gleichmäßigkeit und Gründlichkeit in der Durchbildung haben, die wünschenswerth wäre; sie zeigen andererseits, daß der jugendliche Geist eine wahrhaft bewundernswerthe Fähigkeit hat, Gelerntes zu vergessen. Je mehr die sich steigenden Anforderungen in den Spezialfächern die Thätigkeit der Studirenden in Anspruch nehmen, umso mehr hat der Staat die Verpflichtung, darauf zu halten, daß die allgemeine Bildung nicht vernachlässigt werde. Nun kann man sagen, daß ein großer Theil der Theologiestudirenden später Hauslehrerstellen annimmt oder anderweitigen Unterricht erteilt und dadurch eine Nöthigung erhält, jene Lücken auszufüllen. Aber es ist doch immer sehr mißlich, wenn jemand erst als Lehrer anfängt, das zu lernen, was er als Lehrer braucht, und bei dem jetzigen Mangel an Theologen, in Folge dessen jeder nach Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen sofort in das geistliche Amt eintritt, wird die Zahl der Theologen, welche zwischen der Universitätszeit und dem Eintritt in das Amt als Lehrer thätig sind, wesentlich geringer, als sie früher war. Auch die Schulaufsicht, welche die Geistlichen zum Theil auszuüben haben, rechtfertigt die Forderung des Staates, daß sie ihre pädagogische und allgemein wissenschaftliche Bildung nachweisen. Aus diesen Gründen können wir der in der Generalsynode vielfach lautgewordenen

Ansicht, die im „Kulturexamen“ nur eine überflüssige Belästigung der Theologen sieht, nicht beistimmen.

Daß eine vierjährige Studienzeit für die Theologen nöthig werde, ist sicherlich durch das Gesetz nicht beabsichtigt; es kann das, wenn es wirklich der Fall ist, nur an der Handhabung des Examins oder vielleicht an der Instruktion liegen. Die letztere schreibt vor: „Der Kandidat muß von dem Begriff der Philosophie und ihren verschiedenen Disziplinen eine deutliche Erkenntniß haben und mit der Geschichte der Philosophie so weit bekannt sein, daß er das Charakteristische der epochemachenden Systeme sowie ihr gegenseitiges Verhältniß in ihrer Aufeinanderfolge anzugeben im Stande ist. Er muß ferner eine nähere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Psychologie und Logik, sowie mit denjenigen Systemen wissenschaftlicher Pädagogik nachzuweisen vermögen, welche in den letzten zwei Jahrhunderten einen nachhaltigen Einfluß auf Erziehung und Unterricht gehabt haben.“ Diese Forderungen kann man im Prinzip als richtig anerkennen, und doch geben sie dem Examinator die Möglichkeit, ja einen gewissen Antrieb, über das Maß dessen hinauszugehen, was man billig nach dreijährigem Studium der Theologie fordern kann. Die Folge ist dann, daß die Furcht vor dem Examen die Studenten in die Kollegien des Examinators treibt, daß sie dort eifrig ein Heft nachschreiben, dieses sich „einpauken“ und so den Anforderungen des gestrengen Herrn am besten zu genügen glauben und vielleicht auch wirklich am leichtesten genügen. Aber ist das der Zweck der Prüfung, daß ein gewisses Wissen äußerlich aufgerafft werde, das nach der Prüfung schnell vergessen wird? Der Theologe soll sich vor allem über die natürlichen Grundlagen, welche die Religion in der menschlichen Seele hat, durch Studium der Psychologie klar werden, er soll den Gegensatz zwischen Vernunft- und Offenbarungsglauben im Prinzip erkennen, er soll die Versuche, welche die Philosophie gemacht hat, die Fragen durch das Denken zu beantworten und zu erweisen, deren Lösung der gläubige Mensch in seinem religiösen Gefühl vorwegnimmt, wenigstens in ihren hauptfächlichen Erscheinungen verstehen und nachprüfen. Hat er diesen Studien mit Ernst obgelegen, so wird er, welcher theologischen Richtung er auch immer sich zuwenden mag, mit Dank anerkennen, was er der Philosophie schuldet. Aber mit dem 22. Jahre, wo etwa die meisten ihr theologisches Triennium absolvirt haben, können solche Studien erst begonnen, keineswegs zum Abschluß gebracht sein, und gerade bei ihnen ist eignes Denken und selbständiges Forschen hundertmal mehr werth als selbst ein mannigfaltiges äußerlich eingprägtes Wissen. Schwierig ist darum auch die Aufgabe des Examinators, schwieriger noch ist es, durch eine Instruktion die Willkür des Examinirenden zu beschränken und doch die Anforderungen zu wahren, die nothwendigerweise gestellt werden

müssen. Aber rechnet nicht jede Instruktion auch auf den Takt und die maßvolle Beurtheilung des Examinators? So wenig eine schroffe Handhabung des Examens zu billigen ist, die zu viel an Einzelkenntnissen oder zu einseitig die Wiedergabe der Vorträge des Examinators fordert, eben so sehr wäre es zu bedauern, wenn die in Aussicht gestellten sehr erheblichen Erleichterungen den Theologen die Nothwendigkeit ernster philosophischer Studien abnehmen und dadurch die ganze Prüfung zu einer Spielerei machen sollten.

Minderen Anstoß erregen wohl die Forderungen in Geschichte und Literaturgeschichte, weil sie sich an Disziplinen anschließen, die schon auf dem Gymnasium getrieben worden sind. Die Forderung, daß der Kandidat einen sicheren Ueberblick über die allgemeine Entwicklung der Weltgeschichte besitze und mit der neueren, vornehmlich mit der vaterländischen Geschichte genauer bekannt sei, stimmt ziemlich mit der Forderung des Abiturientenexamens überein, und ein verständiger Examinator wird ja am wenigsten bei dieser Prüfung verlangen, daß der Examinand sein Gedächtniß mit Jahreszahlen mehr, als nöthig ist, belastet habe. Wenn dann aber in der Instruktion hinzugesetzt ist, ein besonderes Augenmerk sei darauf zu richten, ob der Kandidat von den die verschiedenen Zeiträume beherrschenden Ideen sowohl nach der politischen Seite, wie nach der Kulturentwicklung hin eine klare Vorstellung habe, so kann freilich darauf hin der Examinator sozusagen das Blaue vom Himmel herunter fragen. Der 22 jährige Jüngling, der dieser Anforderung im vollen Umfange genügen sollte, müßte ein besonderes Genie sein. Jeder, der Erfahrung hat, weiß, wie bescheidene Anforderungen auch der tüchtigste Geschichtslehrer einer Prima in dieser Beziehung an seine Schüler stellen muß, und nach dreijährigem Studium der Theologie soll dann jemand über die herrschenden politischen und Kulturideen aller Epochen der Weltgeschichte eine klare Vorstellung haben! Selbst an diejenigen, welche Geschichte studirt haben und sich das Recht, darin in Prima zu unterrichten, erwerben wollen, wird durch das Reglement der Oberlehrerprüfung eine solche Forderung nicht gestellt. Hier würde eine andere Fassung der Instruktion wohl am Plage sein.

Nur beistimmen kann man dagegen der Forderung in Betreff der Literaturgeschichte, daß die hervorragenden Schriftsteller der deutschen Nationalliteratur vornehmlich aus den letzten beiden Jahrhunderten dem Kandidaten nicht unbekannt sein dürfen und er eine eingehendere Beschäftigung mit einigen der bedeutendsten klassischen Werke nachweisen muß. Die Prüfung soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich in dieser Beziehung über die nach freier Wahl betriebenen Studien auszusprechen. Wird diese Forderung verständig gehandhabt, so beansprucht sie nichts anderes, als was man von jedem Gebildeten verlangen und was der Gymnasialunterricht im Deutschen erstreben muß. Der

Letztere soll das Interesse an der vaterländischen Literatur so wecken, daß das Studium derjenigen klassischen Werke, zu denen jeden die Neigung führt, auf der Universität mit reiferem Verständniß fortgesetzt werde.

Der fast einstimmige Wunsch der Generalsynode war, wie gesagt, daß die Prüfung mit der ersten theologischen Staatsprüfung verbunden und so vor Männern abgelegt werde, welche den Kandidaten innerlich näher stehen als die Mitglieder der rein staatlichen Prüfungskommission. Dagegen läßt sich kaum etwas einwenden; es sind ja auch schon jetzt in den meisten Kommissionen für das „Kulturexamen“ zum Theil Männer, welche auch in dem theologischen Examen mitprüfen. Auch für die künftigen Lehrer ist der Nachweis der allgemeinen Bildung mit dem Staatsexamen verbunden. Nur wäre es dann allerdings zu wünschen, daß die theologische Prüfungskommission durch einen Professor der Philosophie, eventuell der Literaturgeschichte verstärkt werde. Auch die Mathematiker und Philologen haben den Nachweis ihrer allgemeinen Bildung in der Religion vor einem Professor der Theologie zu führen, und mit Recht; denn der Examinator soll das ganze Gebiet seiner Wissenschaft beherrschen. Jedenfalls wollen wir noch nicht gegen die ganze Einrichtung Sturm laufen; in Berücksichtigung, daß bei jeder neuen Einrichtung anfänglich die Unbequemlichkeiten sich fühlbarer machen, auch Mißgriffe leichter vorkommen als später, wollen wir erst erproben, ob nicht am Ende bei besonnener Handhabung des Examens und gewissen Modifikationen des Reglements die Klagen verstummen und die segensreichen Folgen des Gesetzes zu Tage treten werden.

Die Goldne Pforte in Freiberg.

Wenn wir die antike und die moderne Kunstwissenschaft hinsichtlich ihrer einzelnen Zweige und der Pflege, welche diese Zweige gefunden haben und noch finden, mit einander vergleichen, so gewahren wir einen auffälligen Unterschied. In der klassischen Archäologie sind historische und stilistische, ikonographische und technische Fragen von jeher mit gleichem Interesse behandelt worden, so lange es überhaupt eine Wissenschaft von der alten Kunst als selbständige Disziplin gibt. Wer war der Künstler? Wann lebte er? Welches waren die Veranlassungen und die Schicksale seines Werkes? Was stellt es dar? Wie ist es gemacht? Wie ist es gelungen? — von allen diesen Fragen ist den Werken der alten Kunst gegenüber nie eine zu Gunsten der andern ver-